

Positionspapier
der Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)
zu
„Missbräuchlichen Anfechtungsklagen“

Auch die abgelaufene Hauptversammlungssaison des Jahres 2008 wurde durch rechtsmissbräuchlich erhobene Anfechtungsklagen überschattet. Unternehmerisch sinnvolle Beschlüsse, die häufig eine überwältigende Mehrheit in der Hauptversammlung gefunden haben, werden durch Anfechtung blockiert. Damit verbunden ist die Erwartung, dass betroffene Unternehmen, die Verzögerungen vermeiden möchten, sich auf den Abschluss eines wirtschaftlich attraktiven Vergleiches einlassen.

Die Wahrnehmung, dass nicht nur die Zahl der Anfechtungsklagen, sondern auch die Zahl der in diesem Bereich tätigen Kläger zugenommen hat, wird durch die Studie von Baums/Keinath/Gajek, „Fortschritte bei Klagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse?“ (ZIP 2007, S. 1629 ff.) eindrucksvoll bestätigt.

Die Zielsetzung des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) die Beschlussanfechtung durch kritische Aktionäre einzudämmen, wurde klar verfehlt. Stattdessen haben die durch das UMAG eingeführten Bekanntmachungspflichten zur Verfahrensbeendigung von Anfechtungsklagen einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden (wirtschaftlichen) Vereinbarungen dazu geführt, dass Nachahmer auf den Plan getreten sind.

Diese Entwicklung kann auch aus Sicht der DSW nicht länger hingenommen werden. Nicht selten werden die Unternehmensleitungen in den Hauptversammlungen mit umfassenden Fragenkatalogen überzogen. An die Stelle einer zielgerichteten Diskussion über wichtige Aspekte des jeweiligen Unternehmens treten Strategien zur Vermeidung von Anfechtungsgründen. Bei Gesellschaften, die eine beschlossene Kapitalerhöhung zeitnah umsetzen müssen, kann die mit derartigen Anfechtungsklagen verbundene Blockadewirkung bis hin zur Existenzgefährdung führen, wie das Beispiel IKB zeigt.

Letztlich führt das rechtsmissbräuchliche Verhalten einiger weniger dazu, dass die legitimen Anfechtungsrechte der großen Mehrheit redlicher Aktionäre nachhaltig in Misskredit geraten. Schon mehren sich Forderungen aus Wissenschaft und Praxis nach zum Teil drastischen Einschränkungen der Anfechtungsrechte.

Der Gesetzgeber hat im Mai dieses Jahres den Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärs-Richtlinie“ (ARUG) vorgelegt. Die DSW hat hierzu eine Stellungnahme veröffentlicht. Nach Ansicht der Schutzvereinigung stellen die in diesem Rahmen vorgesehenen Anpassungen, insbesondere im Hinblick auf das Freigabeverfahren zur Herbeiführung einer vorzeitigen Handelsregistereintragung, zwar einen Schritt in die richtige Richtung dar. Diese Modifikationen werden jedoch nicht ausreichen, die Anzahl der Missbrauchsfälle zu reduzieren und einer Verbreiterung des Klägerfeldes entgegenzuwirken.

Die nachfolgenden Reformvorschläge zielen auf eine Ausweitung des Freigabeverfahrens, verbunden mit einer weitergehenden Professionalisierung der zuständigen Gerichte ab. Ferner wollen wir die finanziellen Anreize für vergleichsweise Beendi-

gungen von Anfechtungsklagen durch Deckelung des so genannten Vergleichsmehrwertes reduzieren. Da aus unserer Sicht bereits kurzfristig gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, haben wir uns auf Vorschläge beschränkt, die rasch umsetzbar sind.

Weitergehende Ansätze setzen zum Teil grundlegende Veränderungen der Rechtssystematik voraus. Dies gilt beispielsweise für Vorschläge, die „digitale Entscheidungsform“ bei der Anfechtungsklage zu beseitigen. Zu erwähnen ist auch der Vorschlag einer „Umkehrung der Mechanik“ bei der Handelsregistereintragung, die dann nicht mehr vom Unternehmen im Freigabeverfahren herbeigeführt, sondern durch den Kläger durch einstweilige Verfügung verhindert werden müsste.

Auch diese Vorschläge sind aus Sicht der DSW grundsätzlich bedenkenswert. Sie setzen jedoch wegen des damit verbundenen Systemwechsels eine umfassende Analyse, auch im Hinblick auf etwaige Interdependenzen mit benachbarten Rechtsgebieten, voraus und könnten deshalb erst mittelfristig umgesetzt werden. Diese weitergehenden Ansätze sind deshalb nicht Gegenstand des vorliegenden Positionspapiers.

Zu den DSW-Vorschlägen im Einzelnen:

1) Deckelung des Gegenstandswertes für „Vergleichsmehrwerte“

Im Zusammenhang mit Hauptversammlungsbeschlüssen hat sich mittlerweile eine Klageindustrie etabliert. Deren Geschäft ist für die sog. „kritischen Aktionäre“ lukrativ, weil das geltende Recht hohe Kostenerstattungen für das gerichtliche Verfahren ermöglicht. Zwar regelt § 247 Abs. 1 AktG, dass der Regelstreitwert in der gesellschaftsrechtlichen Anfechtungsklage maximal 500.000,00 Euro beträgt, sofern nicht die Bedeutung der Sache für den Kläger ausnahmsweise höher zu bewerten ist.

Anfechtungsklagen werden jedoch in den meisten Fällen nicht durch Urteil entschieden, sondern durch Vergleich beendet. In diesem Fall geht § 247 Abs. 1 AktG ins Leere. Denn im Rahmen außergerichtlicher Vergleiche werden häufig ohne nähere Prüfung durch die Gerichte so genannte „Vergleichsmehrwerte“ vereinbart, die bis zu 30 Mio. Euro betragen können (§ 22 Abs. 2 RVG). Die DSW bezweifelt zwar die Rechtmäßigkeit dieser Praxis. Jedenfalls lassen sich hierdurch derzeit ohne wirtschaftliche Rechtfertigung legal Zusatzhonorare erzielen, die für den einzelnen Anfechtungskläger einen hohen fünfstelligen Betrag erreichen können.

Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass die (wirtschaftliche) Bedeutung einer Anfechtungsklage für den Kläger regelmäßig nicht mehr als 500.000,00 Euro beträgt. Dies zeigt die Definition des Regelstreitwerts in § 247 Abs. 1 AktG. Konsequenterweise können dann Vereinbarungen, die die *Beendigung* einer Anfechtungsklage zum Gegenstand haben, für den Kläger keinen höheren wirtschaftlichen Wert haben als die Anfechtungsklage selbst. Tatsächlich werden jedoch Vergleichsmehrwerte vereinbart, die ein Vielfaches des Regelgegenstandswertes für die Anfechtungsklage betragen.

Die DSW spricht sich dafür aus, § 247 Abs. 1 auf alle mit der Beendigung der Anfechtungsklage im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen, einschließlich Nebenabreden, entsprechend anzuwenden. Der Wortlaut der tatbestandlichen Umschreibung ist § 149 Abs. 2 AktG entnommen, der die Bekanntmachungen zur Haftungsklage regelt und über die Verweisungsnorm in § 248 a AktG auch für die Anfechtungsklage gilt.

Die Analogie soll sich nicht nur auf die betragsmäßige Deckelung des Gegenstandswertes, sondern auch auf das Verfahren zu seiner Festlegung erstrecken. Hiernach müssten die Parteien eines außergerichtlichen Vergleichs zur Beendigung einer Anfechtungsklage, der einen bestimmten Vergleichsmehrwert enthält, einen Antrag an das Prozessgericht auf gerichtliche Bestimmung dieses Vergleichsmehrwerts stellen. In diesem Rahmen müssten die Parteien dann darlegen, dass die Bedeutung der Sache für den Kläger höher zu bewerten ist als 500.000,00 Euro.

Aus Sicht der DSW empfiehlt es sich, die Neuregelung an prominenter Stelle, nämlich im Aktiengesetz selbst, zu verorten. So könnte in § 247 AktG ein neuer Absatz 4 eingefügt werden, der dann lauten könnte:

„(4) Abs. 1 gilt entsprechend für alle mit der Beendigung einer Anfechtungsklage im Zusammenhang bestehenden Vereinbarungen einschließlich Nebenabreden“.

2) Zuweisung an spezialisierte, nur mit Berufsrichtern besetzte Kammern bei den Landgerichten

Für gesellschaftsrechtliche Beschlussmängelklagen sind in der ersten Instanz die Landgerichte zuständig. Bei den Landgerichten bestehen regelmäßig so genannte Kammern für Handelssachen, die lediglich mit einem Berufsrichter, nämlich dem Vorsitzenden, besetzt sind. Die beiden übrigen Angehörigen des Spruchkörpers sind Handelsrichter, in der Regel Repräsentanten der örtlichen Wirtschaft, die nicht die durch zwei juristische Staatsexamina erworbene Fähigkeit zur Ausübung des Richteramtes haben.

Zur Erhöhung der Professionalisierung der Landgerichte schlägt die DSW deshalb vor, sämtliche gesellschaftsrechtlichen Beschlussanfechtungsklagen in der ersten Instanz einem mit drei Berufsrichtern besetzten Spruchkörper bei den Landgerichten zuzuweisen. Gleichzeitig sollte klargestellt werden, dass diese Zuweisung auch für das zugehörige Freigabeverfahren gilt.

3) Schaffung einer bundesweiten erstinstanzlichen Zuständigkeit für Anfechtungsklagen bei wenigen Landgerichten

Die DSW spricht sich darüber hinaus für eine bundesweite erstinstanzliche Zuständigkeitskonzentration bei nur wenigen Landgerichten aus. Hierdurch dürfte die Professionalisierung weiter gesteigert werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Verfahrenslaufzeiten reduziert werden können, wenn die Entscheidung durch Spruchkörper erfolgt, die häufig und regelmäßig mit gesell-

schaftsrechtlichen Fragestellungen befasst sind. Zudem würde mittelfristig eine stärkere Vereinheitlichung der Rechtsprechung schon auf der Ebene der Landgerichte erreicht.

Dem von anderer Seite zum Teil geäußerten Vorschlag, den Instanzenzug im Hauptsacheverfahren auf eine Instanz zu verkürzen, sodass die Zuständigkeit für gesellschaftsrechtliche Anfechtungsklagen bereits im ersten Rechtszug bei den Oberlandesgerichten läge, schließt sich die DSW nicht an. Bei gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten handelt es sich häufig um Vorgänge von hoher (wirtschaftlicher) Relevanz, bei denen es schon der grundgesetzlich garantierte Anspruch auf effektiven Rechtsschutz gebietet, dass fehlerhafte Entscheidungen durch eine höhere Instanz korrigiert werden können. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Qualität der Rechtsprechung im Hinblick auf Tenor und Begründung leidet, wenn ein derartiges Korrektiv nicht besteht.

4) Ausdehnung des Freigabeverfahrens auf alle eintragungspflichtigen Hauptversammlungsbeschlüsse

In der Rechtspraxis hat das Freigabeverfahren zur Herbeiführung einer vorzeitigen Handelsregistereintragung erhebliche Bedeutung. Denn mit einer raschen Freigabeentscheidung entfällt das ansonsten von der Sperrwirkung der Anfechtungsklage ausgehende Erpressungspotential.

Der Gesetzgeber hat zuletzt im Rahmen des UMAG den Anwendungsbereich des Freigabeverfahrens auf Kapitalmaßnahmen und Unternehmensverträge ausgeweitet. Dennoch ist das Freigabeverfahren bei weitem noch nicht für alle eintragungspflichtigen Strukturbeschlüsse eröffnet. So besteht dieses verfahrensrechtliche Instrument beispielsweise nicht bei Hauptversammlungsbeschlüssen über die Umwandlung von Vorzugs- in Stammaktien. Ebenfalls bislang nicht berücksichtigt sind so genannte Nebenbeschlüsse, wie etwa die Beschlussfassung über ein bedingtes Kapital im Zusammenhang mit einer Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, durch das junge Aktien geschaffen werden können, wenn und soweit die Wandlungsrechte ausgeübt werden.

Die DSW spricht sich deshalb dafür aus, das Freigabeverfahren auf alle eintragungspflichtigen Strukturbeschlüsse auszuweiten.

5) Keine Verkürzung des Instanzenzuges im Freigabeverfahren

Auch zur Beschleunigung des Freigabeverfahrens wird teilweise gefordert, hier lediglich eine Instanz vorzusehen. Hilfsweise wird vorgeschlagen, das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu erhalten, diese jedoch als eine Rechtsbeschwerde nach dem Vorbild des Revisionsrechts auszugestalten. Demnach wäre die sofortige Beschwerde nur noch dann eröffnet, wenn sie von der Vorinstanz ausdrücklich zugelassen wurde, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Die DSW ist gegen eine Verkürzung des Instanzenzuges. Mit einer stattgebenden Freigabeentscheidung werden vollendete Verhältnisse geschaffen, da die hiermit

ermöglichte Handelsregistereintragung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Insofern unterscheidet sich das Freigabeverfahren im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Beschlussanfechtungen von anderen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Aufgrund der besonderen Bedeutung derartiger Vorgänge muss auch im Freigabeverfahren die Möglichkeit bestehen, dass eine fehlerhafte Entscheidung des ersten Rechtszuges durch eine höhere Instanz korrigiert werden kann.

Akzeptiert werden könnte eine Beschränkung des Beschwerderechts auf eine reine Rechtsbeschwerde nach dem Vorbild der Revision, sofern die erstinstanzlich zuständigen Kammern der Landgerichte, wie von uns unter Ziffer 2 dieses Positionspapiers vorgeschlagen, mit drei Berufsrichtern besetzt werden.

In einem solchen Fall könnte man angesichts der Tatsache, dass bei derartigen Verfahren der gesamte Streitstoff üblicherweise bereits in der ersten Instanz präsentiert wird, auf eine weitere Tatsacheninstanz verzichten.

Düsseldorf, den 05. November 2008

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.
Die Geschäftsführung